

BGer 6B_540/2012 vom 7. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_540_2012

FR: TF 6B_540/2012 du 7 mars 2013

IT: TF 6B_540/2012 del 7 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden betreffen denselben Sachverhalt und richten sich gegen zwei inhaltlich gleiche Urteile. Die Verfahren 6B_540/2012 und 6B_541/2012 sind zu vereinigen (Art. 24 BZP i.V.m. Art. 71 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz leitet aus ihren Sachverhaltsfeststellungen ab, dass es am Tatbestandselement des ernsthaften Nachteils mangelt, weshalb keine Nötigung nach Art. 181 StGB vorliegt (Urteil, S. 11 f.). Im Sinne einer Eventualbegründung bejaht sie einen nicht vermeidbaren Verbotsirrtum gemäss Art. 21 StGB (Urteil, S. 13 f.).

E. 2.2

Ein Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB liegt vor, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 21 Satz 2 StGB). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 125 IV 242 E. 3c S. 252; je mit Hinweisen), welche das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür prüft (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin bezeichnet die Eventualbegründung der Vorinstanz als nicht nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerinnen hätten sich zumindest in einem vermeidbaren Verbotsirrtum befunden. Sie hätten erkennen müssen oder juristische Abklärungen treffen können, dass die Erklärung in unzulässiger Weise in die Privatsphäre der betroffenen Mädchen und deren Eltern eingreife (Beschwerde, S. 6 f.).

E. 2.4

Die Beschwerde in Strafsachen ist zu begründen. Beruht der Entscheid wie hier auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, so hat die Beschwerdeführerin darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt (BGE 133 IV 119 E. 6.3). Die Beschwerdeführerin wendet sich zwar gegen die vorinstanzliche Haupt- und Eventualbegründung. Sie beanstandet jedoch nicht die Sachverhaltsfeststellungen in Bezug auf Art. 21 StGB und zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz willkürlich einen nicht vermeidbaren Verbotsirrtum bejaht hat. Was sie gegen die tatsächlichen Feststellungen einwendet, erschöpft sich in einer appellatorischen Kritik, die den Begründungsanforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügt.

E. 3

Auf die Beschwerden ist nicht einzutreten. Dem Kanton Uri sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 4 BGG). Die Beschwerdegegnerinnen obsiegen, da es beim Freispruch vom Vorwurf der Nötigung bleibt. Der Kanton Uri hat ihnen eine angemessene Entschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.